



Allgemeine Verkaufsbedingungen

gültig ab Februar 2009

Für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie für Zahlungen an uns gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen; soweit darin Bestimmungen fehlen, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs und im übrigen gilt das Gesetz. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mit der Annahme der Ware anerkennt der Auftraggeber unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluß seiner Geschäftsbedingungen.

1. Angebote

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zu unseren Angeboten gehörige Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen sowie Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur annähernde Angaben, konstruktionsbedingte Änderungen behalten wir uns vor.
- (2) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke verwendet werden.

2. Annahme der Bestellung

- (1) Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden ist. Zusagen oder Nebenabreden sind stets nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (2) Ansichts- und Auswahlendungen im Rahmen von Bestellungen gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen acht Tagen zurückgesendet werden.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

- (1) Die Preise gelten ab Werk, einschließlich der Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung; die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- (2) Materialpreis- bzw. Lohnsteigerungen in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung trägt der Auftraggeber.
- (3) Zahlungen sind in bar, ohne Abzug, frei und innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu leisten. Mit welchen Forderungen oder Forderungsteilen Zahlungen des Auftraggebers zu verrechnen sind, bleibt uns vorbehalten.
- (4) Bis zu einem Auftragswert von € 109,-- (ausschließlich Umsatzsteuer) führen wir Bestellungen nach unserer Wahl nur gegen Nachnahme mit Kleinfakturenzuschlag unfrei ab Werk oder durch Bereitstellung zum Abholen gegen Barzahlung aus.
- (5) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen von 12 % p. a. zuzüglich der Kosten der Einmahlung, mindestens aber jährlich 12 % der Gesamtforderung. Weitere Verzugsfolgen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (6) Die Zurückhaltung von Zahlungen bzw. die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen
- (7) Wir sind berechtigt, jederzeit mit Forderungen, die uns zustehen, aufzurechnen.
- (8) Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnen wir die bei Beendigung der Werkleistungen geltenden Stundensätze und Materialpreise; Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei uns geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Vertragserfüllung, Versand und Verzug

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, die Montage- oder Reparaturzeit mit Überlassung des Geräts, keinesfalls beginnt die Frist jedoch vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben oder der von ihm zu leistenden Anzahlung zu laufen. Die Lieferfrist ist jedenfalls gewährt, wenn der Liefergegenstand das Werk noch vor deren Ablauf verlassen hat oder wir bis dahin unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt haben.

- (2) Diese Fristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb unserer Einflussphäre liegende Hindernisse welcher Art immer, so etwa durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile u. dgl., soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung erheblich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse heben auch während eines von uns zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden unverzüglich mitgeteilt. Wir sind berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; in diesem Falle sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.
- (3) Bei Überschreitung vereinbarter oder nach dem vorstehenden Absatz verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der Auftraggeber berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- (4) Erwächst dem Auftraggeber aus einer von uns zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung im Ausmaß von 0,5 % je volle Woche, höchstens aber von 5 % vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5 % vom Leistungsentgelt. Diese Schadenersatzpflicht trifft uns aber nur bei grobem Verschulden. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jedweder Schadenersatzanspruch infolge Verzögerung unserer Zulieferanten.
- (5) Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Versandart und Versandweg bleiben uns unter Ausschluss einer Haftung vorbehalten. Eine Transportversicherung schließen wir nur im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers ab.
- (6) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- (7) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.
- (8) Verzögert sich der Versand aus einem Grund, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, hat er die Lagerungskosten zu bezahlen. Wir sind außerdem berechtigt, dem Auftraggeber eine Nachfrist von höchstens 14 Tagen zu bestimmen und nach deren fruchtlosem Verstreichen nach unserer Wahl entweder über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber innerhalb angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis 10 % des Lieferentgelts als Entschädigung zu begehren; bei entsprechendem Nachweis können wir auch den Ersatz des weitergehenden Schadens geltend machen.
- (9) Bei Werksleistungen (Punkt 3. Absatz 8) hat uns der Auftraggeber die erforderlichen Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen, selbst wenn die Montage im Preis inbegriffen oder für sie ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen unserer Monteure fertig zu stellen. Überdies hat der Auftraggeber die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen vorzukehren. Für die uns überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernehmen wir keine Haftung.

5. Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat; gleiches gilt auch für Teillieferungen oder für den Fall, daß wir noch weitere Leistungen – wie etwa die Versandkosten bzw. die Anfuhr, die Aufstellung oder die Montage – übernommen haben.
- (2) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus welchem Rechtsgrund auch immer zustehenden Forderungen vor.
- (2) Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand, selbst wenn dieser verarbeitet wurde, nur im Rahmen seines darauf gerichteten Geschäftsbetriebs weiterveräußern; diese Befugnis ist jedoch ausgeschlossen, wenn die daraus entstehenden Forderungen an Dritte abgetreten oder von einem Abtretungsverbot betroffen sind, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist oder sich mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet. Jedwede sonstige Verfügung ist ihm nicht gestattet. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er uns hievon unverzüglich zu verständigen. Unsere mit der Durchsetzung des Eigentums verbundenen Interventionskosten trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an uns ab, selbst wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist. Wird der Liefergegenstand gemeinsam mit anderen Sachen ohne oder nach Verbindung oder Verarbeitung veräußert oder zum Gebrauch überlassen, gilt die Abtretung nur in Höhe des uns geschuldeten Kaufpreises. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind damit nicht ausgeschlossen.

- (4) Der Auftraggeber ist nur soweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand jederzeit unter Aufrechterhaltung des Vertrages zurückzunehmen oder den Gebrauch zu untersagen. Wir sind ferner berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu veräußern; der Erlös wird nach Abzug einer Manipulationsgebühr von 10 % des erzielten Erlöses auf unsere offenen Forderungen angerechnet.
- (6) Sofern wir vom Vertrag zurücktreten, hat der Auftraggeber ein monatliches Entgelt von 5 % vom Neuwert des Liefergegenstandes ab dem Gefahrenübergang bis zur Rückstellung zu entrichten. Übersteigt die Wertminderung das Benützungsentgelt, hat der Auftraggeber auch den Mehrbetrag zu vergüten.

7. Gewährleistung – Garantie

- (1) Für handelsübliche bzw. für von den ÖNORMEN oder DIN tolerierte Abweichungen von Maß, Gewicht und Qualität leisten wir keine Gewähr.
- (2) Mängel an Liefergegenständen sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferscheins zu rügen, sonst gilt die Ware als genehmigt. In der Mängelrüge ist anzuführen, welche Liefergegenstände von den Mängeln betroffen sind, worin die Mängel im Einzelnen bestehen und unter welchen Begleitumständen sie aufgetreten sind. Jeder einzelne Mangel ist genau zu beschreiben. Durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachte Kosten sind uns durch den Auftraggeber zu ersetzen.
- (3) Für die einwandfreie Funktion einer Anlage, deren Komponenten nicht ausschließlich von uns geliefert wurden, leisten wir nur dann Gewähr, wenn wir uns, ungeachtet der Beistellung von Komponenten, durch den Auftraggeber oder durch Dritte zur Herstellung der gesamten Anlage verpflichtet haben und die fehlerhafte Funktion nicht auf unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruht.
- (4) Wir haften nur für solche Mängel des Liefergegenstandes, die innerhalb von sechs Monaten ab Inbetriebnahme, spätestens aber innerhalb von acht Monaten ab dem Gefahrenübergang (Punkt 5.) infolge einer vor diesem Zeitpunkt liegenden Ursache aufgetreten sind. Bei allen sonstigen Leistungen (z.B. Montagen, Reparaturen, Wartungen, Lieferung von Austauschteilen usw.) beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate.
- (5) Soweit wir Gewähr leisten, tauschen wir nach unserer Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile gegen mangelfreie aus oder bessern wir nach oder erteilen wir dem Auftraggeber eine der Preisminderung entsprechende Gutschrift. Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Gewährleistungspflicht nicht verlängert. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Kosten einer vom Auftraggeber oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbehebung werden von uns nicht erstattet.
- (6) Bei Nachbesserung oder Austausch des mangelhaften Gegenstands oder dessen mangelhafter Teile tragen wir die Kosten des Ersatzstücks oder der Ersatzteile sowie deren Versendung an die Adresse des Auftraggebers; die Kosten der Aus- und Einbauarbeiten, der Beistellung der erforderlichen Fach- und Hilfskräfte sowie alle übrigen Kosten trägt der Auftraggeber.
- (7) Auf unser Verlangen ist uns der Liefergegenstand bzw. dessen Bauteil unverzüglich auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzusenden, widrigenfalls jedwede Gewährleistungspflicht erlischt.
- (8) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen bzw. sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- (9) Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die von uns aufgelegten und vom Auftraggeber gegebenenfalls beizuschaffenden Einbauvorschriften nicht beachtet werden, wenn am Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung Instandsetzungs- oder sonstige Arbeiten vorgenommen werden, oder wenn er entgegen unseren Anweisungen oder für Zwecke, für die er nicht bestimmt ist, verwendet wird.
- (10) Die Gewährleistung ist auch bei Ausführung von Reparaturaufträgen, bei Umänderung oder Umbau alter sowie fremder Waren und bei Lieferung gebrauchter Waren ausgeschlossen.

8. Schadenersatz und Produkthaftung

- (1) Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers oder dritter Personen, vor allem Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Solche Ansprüche können außerdem nur innerhalb von sechs Monaten ab Schadenseintritt, jedenfalls aber nur innerhalb von zwei Jahren ab dem Gefahrenübergang (Punkt 5.), gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Für diejenigen Teile des Liefergegenstands, die wir von Zulieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns gegen die Zulieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

- (3) Wurde der Liefergegenstand von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers angefertigt, erstreckt sich unsere Haftung nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des Auftraggebers entsprechend erfolgt ist.
- (4) Sofern wir bei Fertigung und Lieferung nach den vom Auftraggeber überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird uns der Auftraggeber schad- und klaglos halten.
- (5) Auf Grund der jeweils geltenden Produkthaftungsvorschriften, haften wir nur insoweit, als wir durch unsere Produkthaftpflichtversicherung Deckung erhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, beim Einsatz der von uns gelieferten Anlagen und sonstigen Gegenstände alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Einbauvorschriften, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, insbesondere aber alle Vorschriften für den Bereich der Elektrotechnik genauestens einzuhalten und beim Einsatz nur befugte Fachleute heranzuziehen.
- (6) Den Haftungsausschluss und die Verpflichtungen nach Punkt 8. Absatz 5 hat der Auftraggeber seinen Abnehmern zu überbinden und diese aufzufordern, diesen Haftungsausschluss und diese Verpflichtungen auch ihren Abnehmern weiter zu überbinden.
- (7) Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber, uns von Haftungsfällen unverzüglich zu verständigen und uns die notwendigen Unterlagen zu überlassen.
- (8) Der Auftraggeber hat uns bei sonstigem Verlust aller Ansprüche aus Gewährleistung oder Garantie und auf Schadenersatz, beabsichtigte Änderungen am Liefergegenstand oder an dessen Betriebsweise vorher schriftlich bekanntzugeben und Untersuchungen durch von uns beauftragte Personen uneingeschränkt zu gestatten.

9. Warenrücksendung

- (1) Zur Gutschrift oder zum Umtausch zurückgestellte Liefergegenstände werden nur dann zurückgenommen, wenn sie in einwandfreiem Zustand und unter Bekanntgabe von Menge, Artikelbezeichnung und –nummer, sowie von Nummern und Datum der Rechnung oder des Lieferscheins innerhalb von 4 Wochen nach der Lieferung (Punkt 4.) bei uns eintreffen.
- (2) Liefergegenstände, deren Rücksendungsursache wir nicht zu vertreten haben, werden nur nach vorheriger Rücksprache mit uns zurückgenommen.
- (3) Warenrücksendungen sind stets auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers an unser Werk zu richten.
- (4) Liefergegenstände, die speziell für den Auftraggeber bestellt bzw. gefertigt wurden, werden nicht zurückgenommen, es sei denn, dass wir uns mit der Zurücknahme ausdrücklich einverstanden erklären. Bei Zurücknahme sind uns die vom Hersteller in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.
- (5) In jedem Fall berechnen wir dem Auftraggeber bei Zurücknahme von Liefergegenständen eine Manipulationsgebühr, die bei unbeschädigten Liefergegenständen, sofern sie noch originalverpackt sind, 20 % des Entgelts, mindestens aber € 11,-- je Sendung beträgt.

10. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist unser Firmensitz, Gerichtsstand ist Salzburg. Wir sind aber auch berechtigt, den Auftraggeber bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.
- (2) Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sind österreichisches Recht und die am Erfüllungsort geltenden Handelsbräuche und Usancen anzuwenden; nicht anzuwenden ist dagegen das UNCITRAL- Kaufrecht (BGBl 1988/96).
- (3) Der Auftraggeber darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

Ausgabe: 2009/02